

Beitragsordnung

Nach § 5 Ziff. 1 der IDTA-Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten. Gemäß § 5 Ziff. 2 der IDTA-Satzung erfolgt die Festlegung der Beitragsleistung auf Vorschlag des Vorstands und durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der IDTA-Beitrag basiert auf dem weltweiten Umsatz des Mitglieds im Vorjahr. Der zu leistende IDTA-Jahresbeitrag ergibt sich aus einem Stufentarif. Danach zahlen alle Mitglieder in der jeweiligen Stufe den gleichen Beitragssatz. Tritt ein Mitglied unterjährig der IDTA bei, ist der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres zu zahlen.

Beitragsstufen

Umsätze von	bis	Beitragssatz
0 €	< 10 Mio. €	2.000 €
10 Mio. €	< 100 Mio. €	5.000 €
100 Mio. €	< 500 Mio. €	10.000 €
500 Mio. €	< 1.000 Mio. €	12.500 €
1.000 Mio. €	< 5.000 Mio. €	15.000 €
≥ 5.000 Mio. €		20.000 €
Universitäten / Academia		2.000 €
Verbände / Vereine		5.000 €

Meldung des Umsatzes als Grundlage für Beitragsermittlung

Mit dem Beitritt meldet das Mitglied seinen im Vorjahr getätigten weltweiten Umsatz. Die IDTA gibt diese Werte nicht an Dritte weiter und verwendet sie ausschließlich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags. Im Anschluss erfolgt der Versand einer entsprechenden Rechnung an das Mitglied. Eine Aktualisierung der Umsatzabfrage zur Neuberechnung des Beitrags erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Fälligkeit der Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf das in der Rechnung genannte Bankkonto muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

Aufnahmegebühr

Aktuell wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Umlagen

Aktuell werden keine Umlagen erhoben.